

**Inhaltsverzeichnis**

Abfallbilanz 2023 für den Landkreis Verden	26
Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung für die Erstaufforstung in der Gemeinde Kirchlinteln gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021, Landkreis Verden	27

**Abfallbilanz 2023 für den Landkreis Verden**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit gültigen Fassung erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

2023 sind dem Landkreis Verden die nachfolgend genannten Abfallarten und -mengen überlassen worden:

<b>I. Haushaltsnahe Abfälle</b>	<b>Menge</b>	<b>Verwertet</b>	<b>Beseitigt</b>	<b>Menge/Einwohner</b>
Restmüll (ohne Bioabfälle)	20.310,44 t	20.310,44 t		143,97 t
Kompostierbare Abfälle aus Haushalten (Bioabfälle)	5.886,28 t	5.886,28 t		41,72 t
Sperrmüll (ohne Elektrogeräte)	5.188,08 t	5.188,08 t		36,78 t
Sonderabfälle aus Haushalten	29,72 t		29,72 t	0,21 t
Elektro-Altgeräte (aus Sperrmüll und von Abfallhöfen)	424,94 t	424,94 t		3,01 t
Leichtverpackungen*	5.153,05 t	5.153,05 t		36,53 t
Glas*	4.147,37 t	4.134,37 t		29,40 t
Papier, Pappe, Karton	8.654,26 t	8.654,26 t		61,35 t
<b>Summe I.</b>	<b>49.794,14 t</b>	<b>49.764,42 t</b>	<b>29,72 t</b>	<b>352,96 t</b>

<b>II. Sonstige Abfälle</b>	<b>Menge</b>	<b>Verwertet</b>	<b>Beseitigt</b>	<b>Menge/Einwohner</b>
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	243,56 t	243,56 t		1,73 t
Grünabfälle	11.639,90 t	11.639,90 t		82,51 t
Altholz von Abfallhöfen	659,38 t	644,71 t	14,67 t	4,67 t
Bauschutt (inkl. Asbest)	1.878,48 t	1.581,04 t	297,44 t	13,32 t
Metalle (von den Abfallhöfen)	137,70 t	137,70 t		0,98 t
<b>Summe II.</b>	<b>14.559,02 t</b>	<b>14.246,91 t</b>	<b>312,11 t</b>	<b>103,20 t</b>
<b>Summe I. + II.</b>	<b>64.353,16 t</b>	<b>64.011,33 t</b>	<b>341,83 t</b>	<b>456,16 t</b>

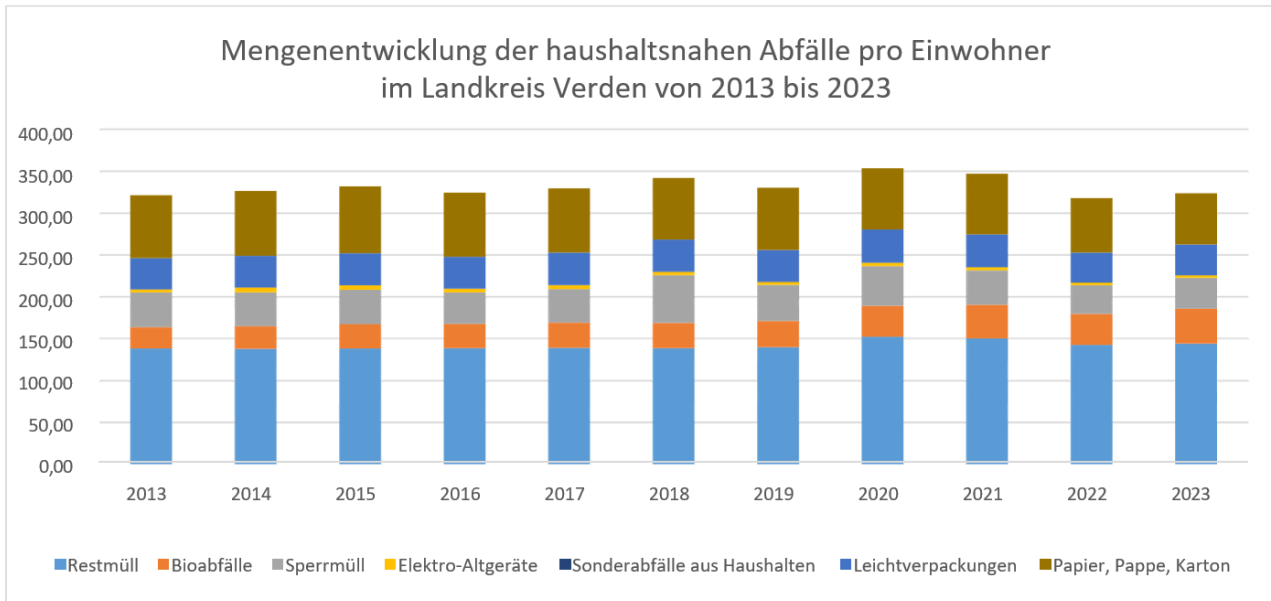
\*Die Verwertung der Leichtverpackungen und des Glases erfolgt durch die privatwirtschaftlich betriebenen dualen Systeme. Von diesen wird auch die Sammelmenge erfasst und gemeldet.

Restabfälle aus Haushalten wurden über die Müllumladestation Langwedel der EVI Abfallverwertung B.V. & Co. KG in Laar zugeführt und dort energetisch verwertet. Die im Auftrage des Landkreises Verden eingesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden abgeholt und dann auf Kosten der Hersteller zur Wiederverwertung oder Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) bereitgestellt.

Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und Gärten werden mit der Komposttonne erfasst und im Kompostwerk der Fa. Grube, Sandstedt (Landkreis Cuxhaven) verarbeitet. Eine Vergärung der

Bioabfälle findet derzeit noch nicht statt. Dies wird sich jedoch mit Fertigstellung der geplanten Vergärungsanlage der Kommunalen Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen ändern.

Die dem Landkreis Verden auf den Abfallhöfen überlassenen Gartenabfälle werden in der Kompostierungsanlage Beppen verarbeitet und der erzeugte Kompost vermarktet.



Verden (Aller), 21.03.2024

Landkreis Verden  
Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz

### **Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung für die Erstaufforstung in der Gemeinde Kirchlinteln gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021**

Herr Rathje Clasen, Diekstraße 6, 27308 Kirchlinteln-Neddenaverbergen hat am 27.02.2024 einen Antrag auf eine beabsichtigte Erstaufforstung gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) gestellt.

Die geplante Erstaufforstung betrifft das Flurstück 8/5 der Flur 16 mit einer Größe von 2,3528 ha in der Neddenaverbergen in der Gemeinde Kirchlinteln.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen Nutzungen oder besonderen Ausprägungen der unter Nr. 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ersichtlich sind. Weiterhin ist weder ein besonders geschütztes Gebiet betroffen noch sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes zu befürchten (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG).

Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht daher nicht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden (Aller), den 28.03.2024

Landkreis Verden  
Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz

Az.: 73 71 20